

Deutschen Demokratischen Republik, besonders der Hauptzweige der Volkswirtschaft und den Aufgaben im Bezirk ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung ihres Sachgebietes zu entwickeln;

- die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung der Kreisgerichte und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung einzuschätzen;
- dem Präsidium des Bezirksgerichts Vorschläge für die Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts zu unterbreiten;
- dem Direktor des Bezirksgerichts Vorschläge für die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte zu unterbreiten.

III

Das Kreisgericht

1. Das Kreisgericht entscheidet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften, der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts und der Beschlüsse des Bezirksgerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau über alle ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Das Kreisgericht ist dem Bezirksgericht für seine Tätigkeit verantwortlich.

Zur verstärkten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, besonders der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, zur Festigung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, vor allem zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, arbeitet das Kreisgericht eng mit dem Kreistag und anderen örtlichen Staatsorganen sowie den in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Organisationen zusammen.